

Richtlinien für die Innenstadtbelebung

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Eisenerz fördert im Sinne von „Der neue Weg – Unser Programm für Eisenerz“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Handels-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe, welche in den definierten Kerngebieten eine Betriebsstätte errichten und somit zur Ortskernbelegung, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung des Branchenmixes und der Kaufkraftbindung sowie zur Förderung des Tourismus beitragen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten.

Das Fördergebiet ist in zwei Kernbereiche unterteilt: (laut Lageplan)

Ortskern:

Austraße 2, 2a, 4; Bahnhofallee 1-4; Bergmannplatz 1-8; Dorffeld 1-4; Flutergasse 1-33; Geyereggstraße 1-5, 15; Hans v.d. Sannstraße 20, 22, 24, 32, 34, 36; Hieflauer Straße 2, 3, 10, 12, 14, 16, 3, 5, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29; Freiheitsplatz; Kirchenstiege; Dr. Theodor-Körner-Platz; Krumpentalerstraße 2,-8, 10-14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 32, 34, 36, 38, 40, 42; Lindmoserstraße 1-10, 12; Radmeisterstraße 1, 2, 4, 6, 8, 10; Mario Stecher Platz; Dr.-Karl-Renner-Straße; Schulstraße; Spitalgrund 1-2; Tendlerstraße 2, 4, 8; Trofengbachgasse 1-3, 5-11; Tullstraße 3-5, 8; Vorderbergerstraße 1-7, 9, 11, 13, 17; Zwerggasse;

Erweiterter Ortskern:

Austraße 1, 3, 5; Bahnhofstraße 1-6; Bahnhofallee 7-9; Dorffeld 6, 8, 10, 12; Eibenstraße 1, 3, 5, 7; Erzstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 2, 4, 6, 8, 10, 12; Fichtenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34; Geyereggstraße 17, 19; Hans v.d. Sannstraße 1,2, 4, 6, 8, 10-19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 49, 51, 53, 55, 57, 59; Hieflauer Straße 18, 20, 22, 24, 31, 35, 39; Hammerplatz 1-3; Knappenstraße 1, 3, 5, 7; Lindenstraße 1- 8; 13; Radmeisterstraße 3, 5, 7, 11, 12, 14; Spitalstraße 1, 3-7; Tendlerstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25; Trofengbachgasse 12; Tullstraße 9; Vorderbergerstraße 12, 14-16, 18, 20, 22, 24, 26, 28;

(Anmerkung: Für den Ortskern wird eine einmalige Anerkennungsprämie in der Höhe von € 250,- und für den erweiterten Ortskern in der Höhe von € 150,- ausgeschüttet.)

Ortsansässige Förderungswerber müssen ihren Verpflichtungen zur Entrichtung städtischer Abgaben in den letzten drei Jahren regelmäßig nachgekommen sein bzw. für Betriebsneugründungen kann ein Bonitätsnachweis (z.B. KSV Auskunft) gefordert werden.

Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsmaß

3.1. Ortskernbelebungsprämie

Neu-, Zu-, und Umbauten sowie Sanierungen von Geschäftsgebäuden und Betriebsstätten, ausgenommen laufende Instandhaltungen und Lagerräume.

Investitionen bei Neugründung oder Standortverlegung von Betrieben in die Innenstadt.
Investitionen zur Modernisierung und zum Ausbau des Betriebes in der Innenstadt.



Für die genannten Investitionsausgaben wird ein pauschaler Anerkennungsbeitrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von € 250,- im Ortskern und € 150,- im erweiterten Ortskern ausbezahlt.

Das Ansuchen an die Stadtgemeinde ist mittels Onlineformular einzubringen, dieses wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Im Rahmen der Förderaktion nicht berücksichtigt werden können:

- > Förderungswerber, die nicht über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen
- > Filialbetriebe von Handelsketten
- > Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m²
- > Betriebe, die bei der Erfüllung ihrer Steuerpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Eisenerz säumig sind
- > der Ankauf von Nutz- und Kraftfahrzeugen
- > der Ankauf von Gebrauchtmaschinen und -einrichtungen
- > die Umwelt und Gesundheit der Menschen belastende Vorhaben

5. Individuelle Förderung

Individuelle Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, -ansiedlungen, etc., welche in dieser Förderungsrichtlinie keine Deckung finden bzw. für welche diese Wirtschaftsförderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen sollen, werden gesondert behandelt und bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Stadtrates.

Marketingmaßnahmen zur Innenstadtbelebung wie Veranstaltungen, werden ebenfalls gesondert behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Verfahren

- > Die Stadtgemeinde Eisenerz, Stabsstelle Stadtmarketing, steht allen Förderungswerber*innen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- > Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Eisenerz aufgelegten online-Formulars unter www.eisenerz.at einzubringen. Mittels Formular sind alle notwendigen Beilagen als Upload zur Verfügung zu stellen.
- > Die Stadtgemeinde Eisenerz, Stabsstelle Stadtmarketing, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- > Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat.
- > Die Stadtgemeinde Eisenerz behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung von Förderbeiträgen durch einen Ortsaugenschein Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

7. Verwirkung

Die Ortskernbelebungsprämie muss zur Gänze zurückbezahlt werden, wenn:

- > Der/die FörderwerberIn seinen Betrieb kürzer als drei Jahre in der Stadtgemeinde Eisenerz ab Betriebsgründung bzw. -ansiedlung oder nach gewährter Förderung betreibt
- > die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden
- > beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden
- > die Förderungsmittel widmungsfremd verwendet wurden
- > ein Insolvenzverfahren binnen drei Jahren nach gewährter Förderung eröffnet wird
- > eine rechtskräftige Bestrafung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt
- > die neu geschaffenen Arbeitsplätze binnen drei Jahren ab Förderzusage durch den Stadtrat wieder aufgelöst wurden



- > ständiger Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Stadtgemeinde Eisenerz vorliegt

8. Allgemeine Bestimmungen

Dem/der Förderwerber*in wird empfohlen allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Eisenerz liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Der Fördertopf ist mit € 2.000,- gedeckelt. Prämien werden nach ihrem Einlangen gemäß first-come/first-serve Prinzip vergeben bis die Gesamtsumme ausgeschöpft ist.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Leoben.

Die der Stadtgemeinde Eisenerz zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 33 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

9. Geltungsbereich

Die Richtlinie der Ortskernbelebungsprämie tritt mit Stadtratsbeschluss vom 19. Jänner 2023 in Kraft.

Die Förderungsrichtlinie gilt bis auf Widerruf seitens der Stadtgemeinde Eisenerz.